

Abweichungssatzung

der Gemeinde Garrel zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Garrel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23.03.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 23.04.2018 hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an dem Aufwand für die Straßenverbesserungsmaßnahme „Verbreiterung der Fahrbahn des Wirtschaftsweges „Zum Dickenstroh“ von der „Böseler Straße“ (L 835) bis zum Beginn des Baugebietes „Marsch VII“ wegen der besonderen innerörtlichen Bedeutung lediglich 5 von Hundert.

Artikel 2

Die Vorschriften und Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung bleiben ansonsten unberührt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Garrel, den 19.02.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

Focken